

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDENERGIE



Ergebnis der Beteiligung der
Behörden nach § 4 (1) BauGB

Bericht

Nachbarschaftsverband

Heidelberg-Mannheim

Collinstraße 1

68161 Mannheim

www.nachbarschaftsverband.de

3. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Stand des Verfahrens	1
2	Änderungen zu den möglichen Konzentrationszonen	2
2.1	Denkmalschutz in Heidelberg.....	2
2.2	Flugsicherung.....	4
2.3	Natur- und Artenschutz	7
2.4	Vorranggebiet Rohstoffabbau.....	9
2.5	Zusammenfassendes Ergebnis	9
3	Stellungnahmen der Nachbargemeinden	11
4	Weitere Ergebnisse der Behördenbeteiligung	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ausschluss aufgrund des Denkmalschutzes	4
Abbildung 2:	Flugrechtliche Ausschlussbereiche	6
Abbildung 3:	Ausschluss aufgrund des Artenschutzes.....	7
Abbildung 4:	Ausschluss aufgrund des Artenschutzes.....	8
Abbildung 5:	Neue harte Ausschlussbereiche	10
Abbildung 6:	Nachbargemeinden des Nachbarschaftsverbandes.....	12

Anlagen

- Anlage 1:** Behördenverteiler
- Anlage 2:** Stellungnahmen zu Kapitel 2 „Änderungen zu den möglichen Konzentrationszonen“
- Anlage 3:** Stellungnahmen zu Kapitel 3 „Nachbargemeinden“
- Anlage 4:** Ausgewählte Stellungnahmen zu Kapitel 4 „Weitere Ergebnisse der Behördenbeteiligung“



1 STAND DES VERFAHRENS

Der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim stellt einen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie auf. Mit Schreiben vom 22.09.2015 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB bis 03.11.2015 gebeten. Viele Behörden haben eine Fristverlängerung erbeten, die letzte Stellungnahme ging am 15.03.2016 ein. Insgesamt wurden 175 Behörden beteiligt.

Um eine gut belastbare Grundlage für die öffentliche Diskussion möglicher Standorte für Windenergieanlagen zu erhalten, hat der Nachbarschaftsverband im Vorfeld der Beteiligung gemeinsam mit einer Reihe von Behörden bereits geprüft, auf welchen Flächen aufgrund fachlicher und rechtlicher Vorgaben Windenergieanlagen nicht möglich sind. Allerdings hat sich bei der formellen Beteiligung gezeigt, dass es teilweise gegenüber den vorab gemachten Aussagen doch zu deutlichen Abweichungen gekommen ist. Grund für diese abweichenden Bewertungen ist auch, dass einzelne Behörden erst im Rahmen einer formellen Anfrage mit konkretisierten Planungsvorstellungen detailliert Stellung beziehen möchten. Ergebnis ist, dass sich die möglichen Konzentrationszonen für Windenergie in ihrem räumlichen Umgriff geändert haben oder gar ganz entfallen sind. Einen Überblick dazu enthält Karte 1.

Diese Vorlage umfasst eine Dokumentation der Stellungnahmen, die zu einer Änderung der möglichen Konzentrationszonen führen, der Stellungnahmen der Nachbargemeinden sowie der wesentlichen sonstigen behördlichen Stellungnahmen. Nicht dokumentiert werden Hinweise, die bereits in den Beteiligungsunterlagen enthalten sind und solche Hinweise, die redaktioneller Natur sind. Die abschließende Beurteilung der Ergebnisse der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt durch die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes.



2 ÄNDERUNGEN ZU DEN MÖGLICHEN KONZENTRATIONSZONEN

Wesentliche Grundlage für den Flächennutzungsplan „Windenergie“ ist die Ermittlung der Belange, die bereits jetzt der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Dies sind die sogenannten „Harten Tabukriterien“, die in Kapitel 3 der Begründung enthalten sind. Es wurden einzelne behördliche Stellungnahmen übergeben, die sich auf diese Kriterien beziehen und die zur Änderung der diskutierten möglichen Konzentrationszonen geführt haben. Manche Flächenbereiche kommen deshalb für Windenergie nicht mehr in Frage. Die Stellungnahmen sind im Original in Anlage 2 beigefügt, im Einzelnen kam es zu folgenden Änderungen:

2.1 Denkmalschutz in Heidelberg

Das Landesamt für Denkmalpflege, Regierungspräsidium Stuttgart, hat sich gegen manche Flächen in Heidelberg in direkter Nähe zum Neckartal aufgrund der Beeinträchtigung von Blickbeziehungen zu den denkmalgeschützten Bereichen um die Altstadt und das Schloss ausgesprochen. So kommen die Konzentrationszonen 14 (Lammerskopf) sowie der südliche Teil der Konzentrationszone 13 (Weißer Stein) nicht mehr für Windenergieanlagen in Frage. Es wurden erhebliche Bedenken geltend gemacht: Demnach muss *„im anschließenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren damit gerechnet werden, dass von Seiten der Denkmalpflege eine Zustimmung nicht in Aussicht gestellt werden kann.“* Diese Flächenbereiche sind für das weitere Verfahren als „harte Tabukriterien“ zu bewerten und kommen für eine Konzentrationszone Windenergie daher nicht in Betracht. Nachfolgend ein Auszug aus der Stellungnahme vom 30.10.2015 (in der Anlage vollständig beigefügt):

„Die Visualisierungen von den Fotostandorten 26 und 29 zeigen, dass Windenergieanlagen in den Konzentrationszonen 13 und 14 im Heidelberger Stadtbild in Erscheinung treten, eine deutliche Konkurrenzwirkung gegenüber der historisch überlieferten Situation entfalten und die überlieferte Beziehung von Gebäuden und Landschaft überprägen würden. Dies hätte insbesondere eine erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals Heidelberger Schloss und Alte Brücke (im Sinne des § 15 Abs. 3 DSchG), sowie der Gesamtanlage „Alt Heidelberg“ zur Folge. Betroffen wäre nicht nur die Fernsicht auf die Stadtansicht (Fotostandort 26), sondern in hohem Maße auch die Erlebbarkeit der Situation in seiner näheren Umgebung (Fotostandort 29). Von Seiten der Denkmalpflege werden erhebliche Bedenken zu diesen Flächenausweisungen hervorgebracht. Angesichts der hohen Bedeutung der Altstadt Heidelberg weisen wir darauf hin, dass der Verzicht auf die Ausweisung der Konzentrationszonen 13 und 14 notwendig ist, um den Erfordernissen des Denkmalschutzgesetzes Rechnung zu tragen.“



Der Nachbarschaftsverband hat die möglichen Flächen vorab mit der Behörde abgestimmt. Im Vorfeld der formellen Beteiligung wurden diese Flächenbereiche noch nicht als kritisch angesehen, der Nachbarschaftsverband hat daher mit Schreiben vom 04.11.2015 wie folgt nachgefragt:

„Wie Ihnen bekannt ist, haben wir die denkmalschutzrechtlichen Restriktionen für Konzentrationszonen intensiv mit Ihnen vorabgestimmt. Wir haben dies gemacht, damit wir den umfassenden Beteiligungs- und Diskussionsprozess mit der Öffentlichkeit und den Gemeinderäten auf einer gut belastbaren fachlichen Grundlage führen können. Leider müssen wir feststellen, dass Ihre formelle Stellungnahme nunmehr doch deutlich von den Ergebnissen unserer Vorabstimmungen abweicht. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir mitteilen könnten, wie es zu dieser veränderten Sichtweise gekommen ist.“

Am 18.11.2015 antwortete die Behörde wie folgt: *„Wie schon bei den Gesprächen in Ihrem Haus dargestellt, lässt sich die Einschätzung der denkmalpflegerischen Belange nur sehr schwer pauschal anhand von Plänen darstellen. Die topographischen Gegebenheiten sind ohne Visualisierungen kaum zu überblicken. Darum sind wir Ihnen sehr dankbar, dass Sie zur weiteren Überprüfung der visuellen Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen noch Fotomontagen von wichtigen Ansichten haben anfertigen lassen. Aus denkmalpflegerischer Sicht muss nun festgestellt werden, dass aufgrund der topographischen Gegebenheiten, trotz der großen Entfernung, Windkraftanlagen in der Konzentrationszone 14 vom Fotostandort 26 insbesondere eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der gem. §12 DschG geschützten Kulturdenkmale "Alte Brücke" und "Schloss Heidelberg" im Zusammenhang der gem. §19 DSchG geschützten Altstadt Heidelbergs darstellen. Mit Blick auf die Konzentrationszone 13 können die erheblichen Bedenken der Denkmalpflege durch eine Reduktion der Fläche um die südlichen beiden Windkraftanlagen zurückgestellt werden.“*

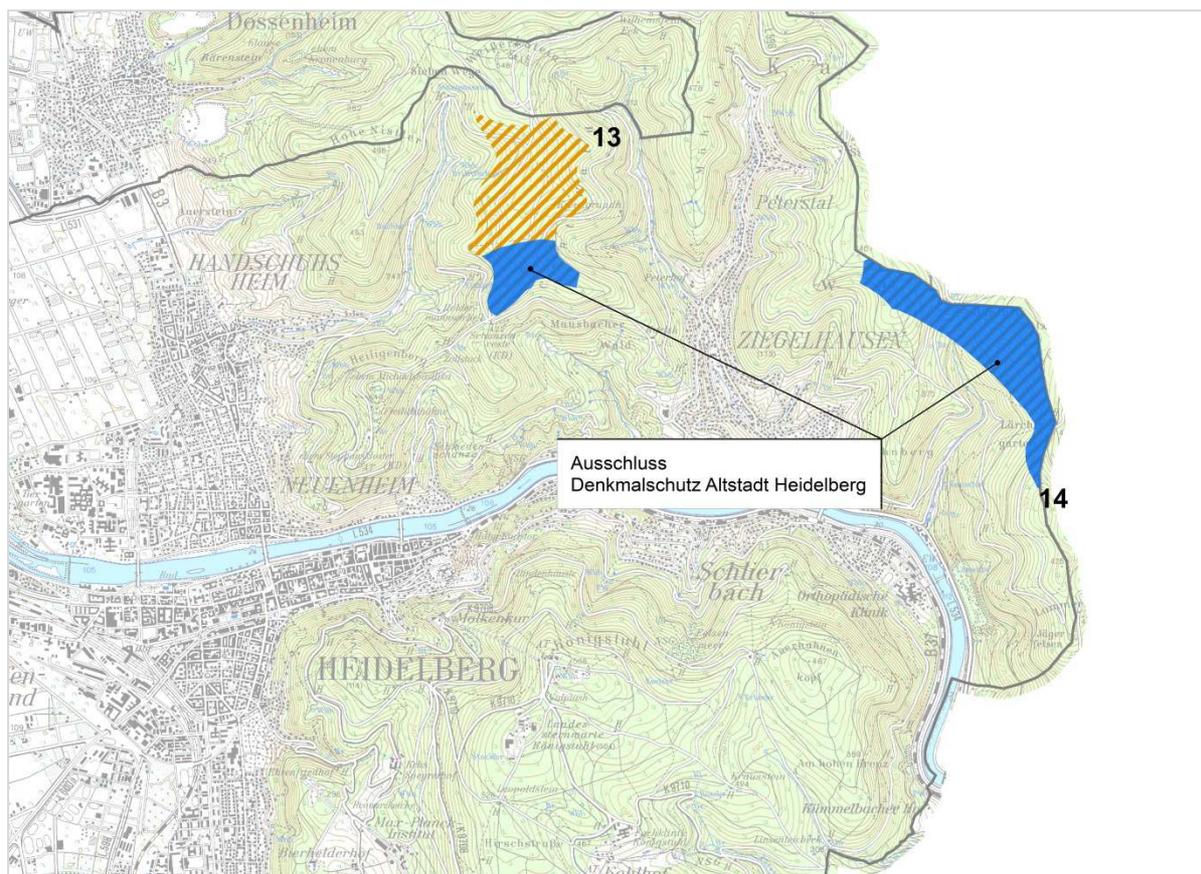


Abbildung 1: Ausschluss aufgrund des Denkmalschutzes

2.2 Flugsicherung

Mit der Flugsicherung des Regierungspräsidium Karlsruhe gab es im Vorfeld der formellen Beteiligung ebenfalls im Zeitraum Juni 2012 bis April 2013 einen intensiven Austausch über die Flächenbereiche, die aufgrund flugrechtlicher Erfordernisse nicht für Windenergieanlagen in Frage kommen. Die Ergebnisse dieser Vorabstimmung sind in der Begründung unter Kap. 3.4. niedergelegt. Auch hier zeigt sich, dass im Rahmen der formellen Beteiligung die vorgebrachten Restriktionen doch deutlich von den Ergebnissen der Vorabstimmung abweichen. Das RP Karlsruhe hat die Stellungnahme mit Schreiben vom 11.03.2016 und Ergänzungen dazu am 15.03.2016 übergeben.

So kommt die Fläche 3 zwischen Mannheim-Wallstadt und Heddesheim aufgrund Abfluglinien vom Mannheimer Flughafen nicht mehr in Frage. „Aufgrund der zu erwartenden Anlagenhöhe von etwa 200m ü. G. (eine WEA ist zudem kein statisches sondern ein bewegtes Hindernis) sowie o. a. Sachverhalten verbietet sich derzeit eine Zustimmung gem. §14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unsererseits.“ Ergänzend führt die Deutsche Flugsicherung in seiner Stellungnahme vom 9.11.2015 Folgendes aus: „Die Konzentrationszone Nr. 3 ist von den veröffentlichten Sichtflugstrecken am Flugplatz Mannheim City betroffen. Die Konzentrationszone befindet sich unterhalb der Sichtabflugstrecke zum Pflichtmeldepunkt ECHO (westlich BAB 5 / Wein-



heim, Miramar-Bad). Sie befindet sich außerdem an der Sichtabflugstrecke zum Pflichtmeldepunkt KIL0 (Autobahndreieck Viernheim). Die DFS hält einen Abstand von mindestens 1000 m zu jeder Seite von Sicht-An- und -Abflugstrecken für erforderlich, um dem Luftfahrzeugführer auch weiterhin eine Umkehrkurve bei marginalen Wetterbedingungen zu ermöglichen. Bei marginalen Wetterbedingungen darf in einer Sicherheitsmindesthöhe von 500 Fuß über Boden oder Wasser, entsprechend 150 m, geflogen werden. Wir empfehlen daher, die Planungen für die Konzentrationszone Nr. 3 nicht weiter zu verfolgen.“

Ebenso werden die Fläche 6 aufgrund der Lage im direkten Umfeld des Sport- und Segelflugplatzes Hockenheims und die Fläche 8 aufgrund der Nähe zum Segelflugplatz Walldorf als Gefahrenpotenzial und als für eine Windenergienutzung ungeeignet eingestuft. Zur Fläche 6 wird Folgendes ausgeführt: Aufgrund der „Anforderungen an die Hindernisfreiheit, der hohen Flugplatzdichte in diesem Bereich sowie der generellen Hindernissituation am Sonderlandeplatz Hockenheim verbietet sich eine ggf. zu erteilende Zustimmung unsererseits für den Bereich des Gebietes.“ Zur Fläche 8 heißt es: „Bei Verwirklichung von Windkraftanlagen in dem hier betroffenen Gebiet wird neben einer erheblichen Durchdringung der Hindernisometrie der Schutzbereich der Motor- und Segelflugplatzrunde des Sonderlandeplatzes Walldorf verletzt. Aufgrund o. a. Sachverhalts kann eine ggf. erforderliche Zustimmung für den Bereich des betroffenen Gebietes ... nicht erfolgen.“

Die Fläche 5 in Nähe des Grenzhof Heidelberg liegt in einem Bereich, der für schnelle Hubschrauberverbindungen, insbesondere zwischen der BGU Ludwigshafen-Oggersheim und den Mannheimer Kliniken einerseits und den Heidelberger Kliniken andererseits, benötigt wird. Dies führt dazu, dass erhebliche Bedenken der Flugsicherung geltend gemacht wurden, so dass dieser Flächenbereich nicht mehr für Windenergieanlagen in Frage kommt. Dies wurde seitens des Regierungspräsidiums wie folgt formuliert: „Es wird angemerkt, dass innerhalb der Kontrollzone Mannheim aufgrund der hohen Anzahl an mit Hubschrauberlandplätzen versehenen Kliniken und der Nähe zum Universitätsklinikum Heidelberg ein reger Verkehr von Rettungshubschraubern herrscht. Insbesondere Verlegungen von Patienten in kritischem Gesundheitszustand zwischen den Kliniken werden in der Regel durch die Luft ausgeführt. Hierbei werden aufgrund der Dringlichkeit der Einsätze regelmäßig die zulässigen Wetterminima für Sonder-VFR Flüge (Sichtweite 800 Meter und Wolkenuntergrenze 600 ft) ausgereizt, um die oft lebensrettenden Flüge zu ermöglichen. Die Realisierung von Windkraftanlagen innerhalb des in der Karte ausgewiesenen Gebiets 5 hält die Flugsicherung vor diesem Hintergrund für unverantwortlich, da sich das Gebiet wie ein Sperriegel zwischen die Universitätsklinik Heidelberg und die Kliniken in Mannheim und Ludwigshafen schieben würde. Aufgrund der zu erwartenden Anlagenhöhe von etwa 200m ü. G. (eine WEA ist zudem kein statisches sondern ein bewegtes Hindernis) sowie der unter Punkt 1 gemachten Ausführungen verbietet sich derzeit eine Zustimmung gem. §14 Abs. 1 Luftverkehrs-Gesetz (LuftVG) unsererseits.“

Die gesamte Stellungnahme befindet sich in der Anlage, Abbildung 2 stellt die flugrechtlichen Ausschlussbereiche insgesamt dar.

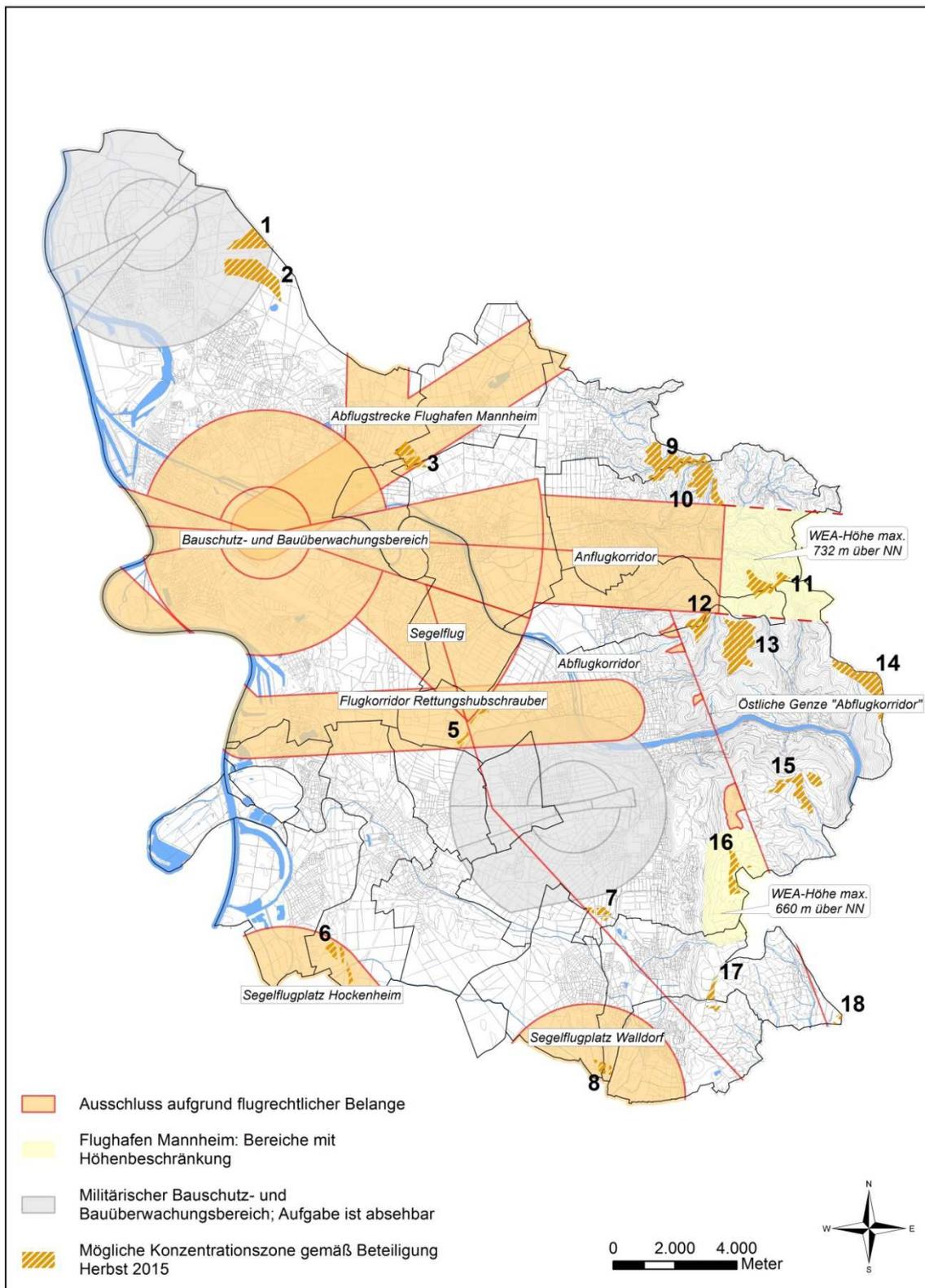


Abbildung 2: Flugrechtliche Ausschlussbereiche

2.3 Natur- und Artenschutz

Das avifaunistische Fachgutachten des Nachbarschaftsverbandes wurde von allen Behörden als gute Grundlage für den Flächennutzungsplan angesehen. Lediglich am „Weißen Stein“ in Dossenheim sind innerhalb des gutachterlich untersuchten Raumes neue Erkenntnisse im Rahmen der Beteiligung gewonnen worden. Hier gibt es einen Brutplatz einer europarechtlich geschützten Art, der von der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz und der Datenbank der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW-Datenbank) bestätigt wurde. Diese Information ist ausreichend belastbar, um einen entsprechenden Schutzabstand von 1.000 Meter um den Weißen Stein als „hartes Tabukriterium“ aufzunehmen. Folge ist eine Verkleinerung der möglichen Konzentrationszonen 11, 12 und 13.

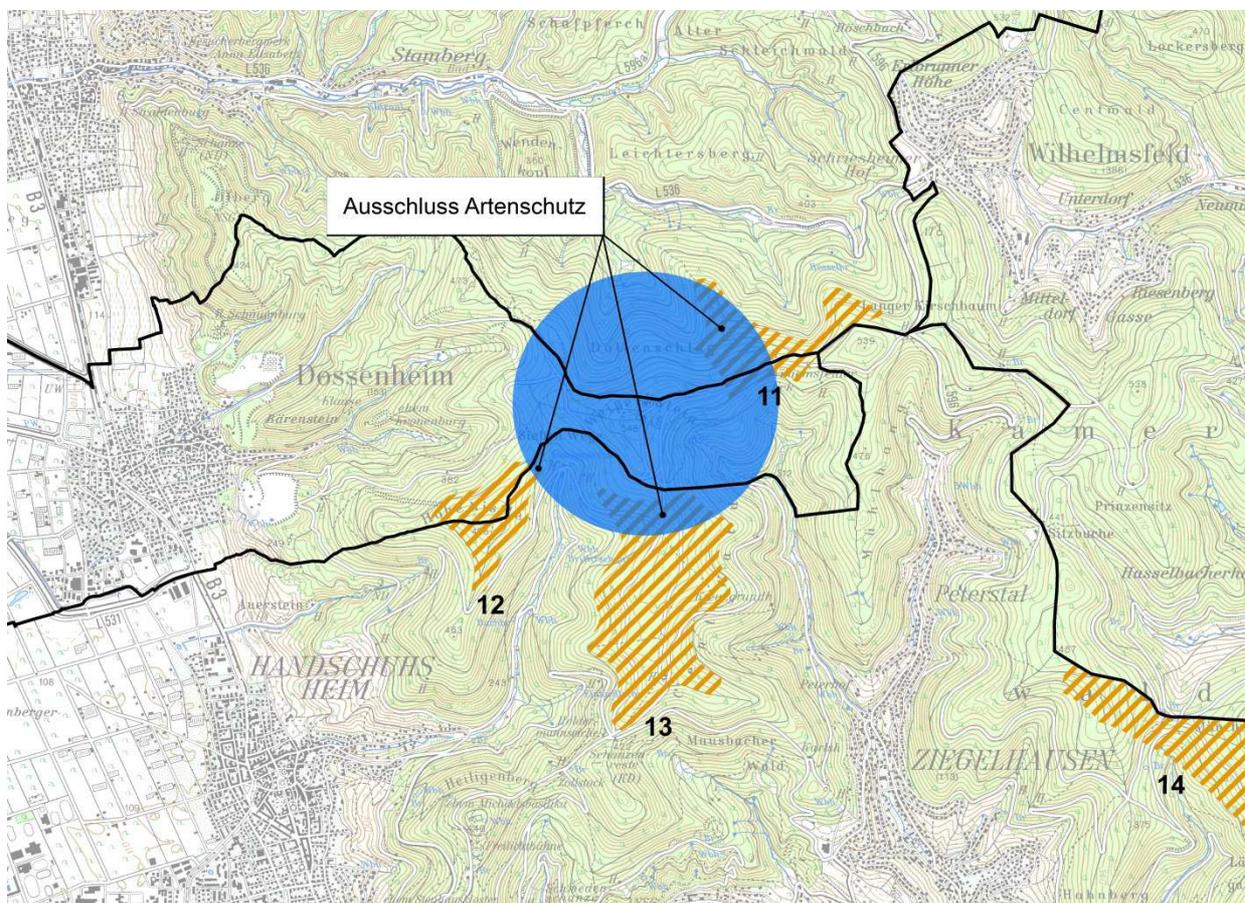


Abbildung 3: Ausschluss aufgrund des Artenschutzes - Wanderfalke

Das avifaunistische Fachgutachten umfasste nicht alle Flächen im Nachbarschaftsverband, die möglichen Konzentrationszonen 7 (Heidelberg, Kirchheimer Mühle) und 8 (Sandhausen-Süd) wurden auf Beschluss der Verbandsversammlung hin nicht geprüft. In der dazugehörigen Beschlussvorlage zur Verbandsversammlung vom 13.03.2013 heißt es dazu wie folgt: „In der Bürgermeisterrunde des Nachbarschaftsverbandes vom 09.01.2013 wurde Einvernehmen erzielt, dass aufgrund der Größe der derzeit restriktionsfreien Fläche von 48 qkm in einem ersten Schritt keine flächendeckende Erhebung durchgeführt werden soll. Stattdessen sollen vorerst nur die Flächen untersucht werden, die aufgrund ihrer Lage, ihrer Nutzungskonflikte und ihrer



Windhöufigkeit für WEA derzeit geeignet erscheinen. Dadurch wird eine zielgerichtete Kostenreduzierung für die fachgutachterliche Untersuchung erreicht.“ Aus diesen Gründen wurden die möglichen Konzentrationszonen 7 und 8 nicht gutachterlich untersucht. Im Hinblick auf die Fläche 8 im Süden von Sandhausen und Leimen in direkter Nähe zur Gemarkungsgrenze von Nußloch und Walldorf gab es durch Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Referat 56 Naturschutz und Landschaftspflege sowie der Stadt Walldorf belastbare Hinweise auf ein Vorkommen von Störchen, was – neben den neuen Erkenntnissen zur Flugsicherung - zu einem Ausschluss dieser Fläche führt. Zur Fläche 7 liegt aus den vorgenannten Gründen derzeit keine belastbare Grundlage für die avifaunistischen Belange vor.

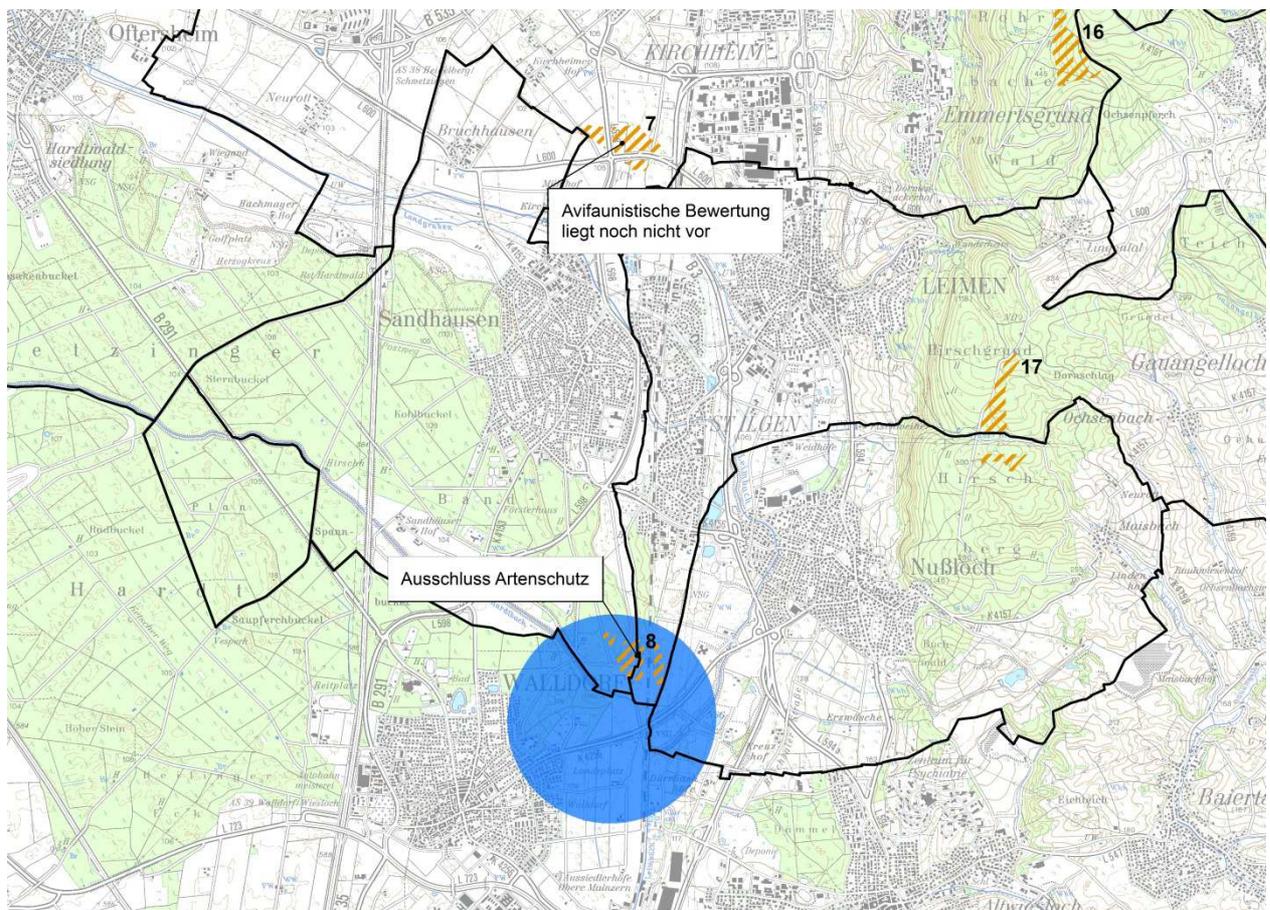


Abbildung 4: Ausschluss aufgrund des Artenschutzes - Störche

Weitere Ergebnisse zu Natur- und Artenschutz enthält Kap. 3.



2.4 Vorranggebiet Rohstoffabbau

Der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) hat darauf hingewiesen, dass die möglichen Konzentrationszonen 3 (südwestlich Heddeshheim) und 6 (Schwetzingen, Neubruch) innerhalb eines Vorranggebietes für den Rohstoffabbau liegen. Nach dem aktuellen Entwurf des Teilregionalplans Windenergie, Stand Juni 2014, führen solche Gebietsausweisungen nicht unmittelbar zum Ausschluss von Windenergie, sondern sind im Einzelfall zu prüfen (Plansatz 3.2.4.3). Insofern konnte der Nachbarschaftsverband dieses Kriterium erst nach förmlicher Beteiligung des VRRN abschließend werten. Im Rahmen der Beteiligung hat der VRRN mit Schreiben vom 08.03.2016 Folgendes geltend gemacht: *„Hinsichtlich des betroffenen Vorranggebiets RNK-VRG14 würde die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des derzeit in Planung befindlichen Abbauvorhabens führen. Vor diesem Hintergrund regen wir an, den Teilbereich der möglichen Konzentrationszone 6, der sich mit dem Vorranggebiet überlagert, nicht weiterzuverfolgen. Dies gilt entsprechend auch für den Teilbereich der Konzentrationszone 3, der sich mit dem Vorranggebiet RNK-VRG05 überlagert. Allerdings könnte in diesem Fall ggf. auch eine Beschränkung der Konzentrationszone auf evtl. bereits abgebaute Teilflächen in Frage kommen. Voraussetzung für ein solches Vorgehen wäre eine Absprache mit dem Rohstoffunternehmen.“*

Der Nachbarschaftsverband wird beide Flächen ohnehin aufgrund der oben bereits genannten Belange der Flugsicherung herausnehmen.

2.5 Zusammenfassendes Ergebnis

Im Ergebnis kommen daher die in nachfolgender Karte dargestellten Bereiche nicht mehr für Windenergie in Frage:

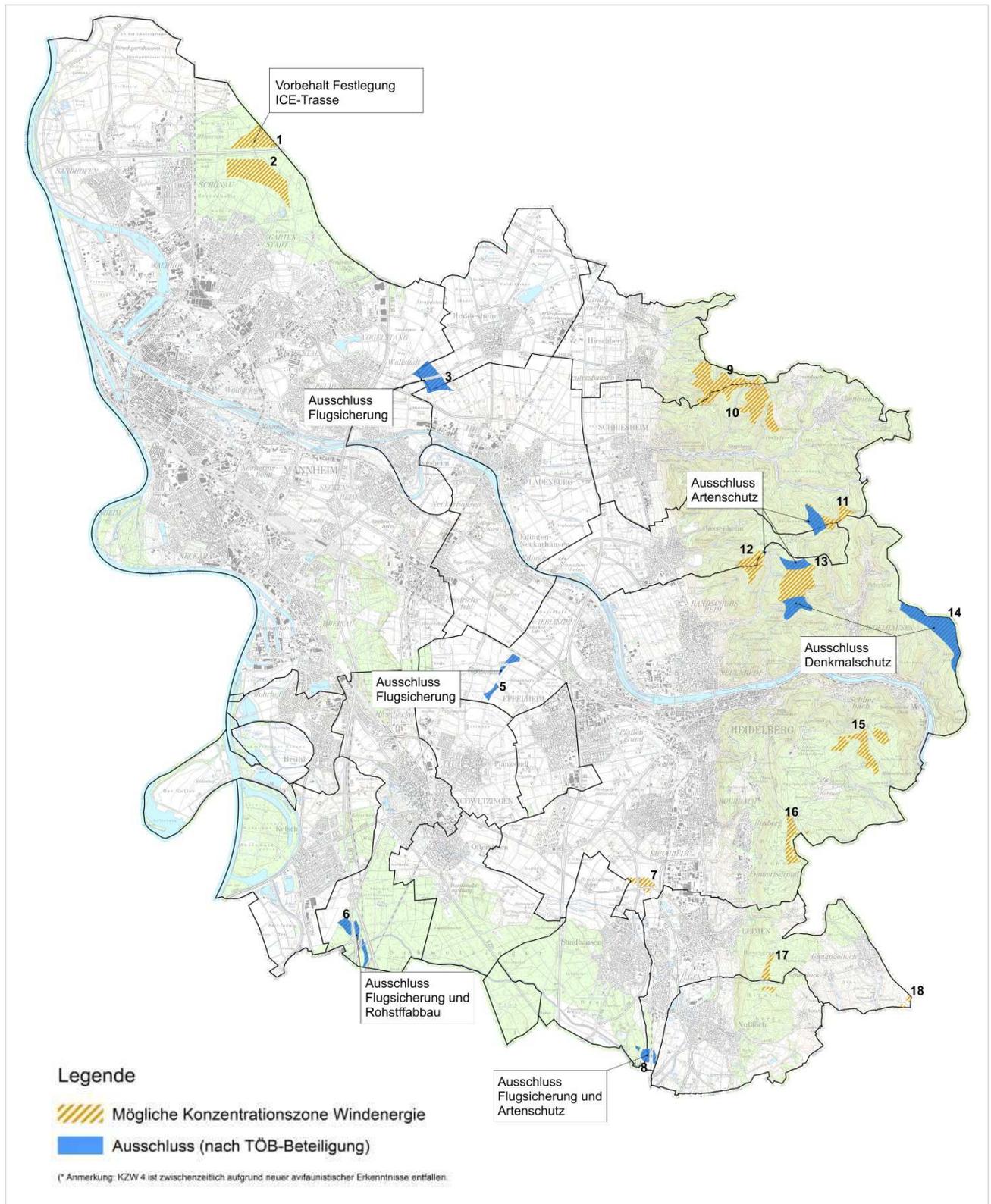


Abbildung 5: Neue harte Ausschlussbereiche



3 STELLUNGNAHMEN DER NACHBARGEMEINDEN

Viele mögliche Konzentrationszonen im Bereich des Odenwalds und Kraichgaus liegen auf den Höhenzügen, die oft auch Gemarkungsgrenze sind. Insofern können mögliche Windenergieanlagen erhebliche Auswirkungen über das Verbandsgebiet hinaus entfalten. Die Verbandsverwaltung hat im Vorfeld der Beteiligung die besonders betroffenen Nachbargemeinden in persönlichen Gesprächen regelmäßig über den Stand der Planungen informiert. Im Einzelnen fanden die Gespräche mit der Stadt Weinheim und den Gemeindeverwaltungsverbänden Schönau (Heiligkreuzsteinach, Heddesbach, Wilhelmsfeld und Schönau) und Neckargemünd (Gaiberg, Bammental, Neckargemünd und Wiesenbach) statt.

Die von der Verbandsversammlung bereits beschlossenen Planungskriterien des Nachbarschaftsverbandes wie Erhöhung des Abstandes zu Wohnbauflächen auf 1.000 Meter wurden natürlich auch auf den angrenzenden Gemarkungen angewendet. Gleichwohl haben sich die Gemeinden in direkter Nähe zu möglichen Konzentrationszonen durchweg ablehnend gegenüber den möglichen Flächenbereichen geäußert.

Die Stellungnahmen umfassen neben generellen Anmerkungen zur Energiewende und zum Planverfahren vielfältige Hinweise zum Schutz des Landschaftsbildes, des Waldes und der Naherholungsfunktionen in den östlichen Grenzen des Verbandsgebietes im Übergang zum Odenwald und zum Kraichgau.

Die Stellungnahmen der Nachbargemeinden sind vollständig in Anlage 3 beigefügt. Einen Überblick über die Lage der Nachbargemeinden gibt Abbildung 6. Insbesondere wurden folgende Hinweise gegeben:

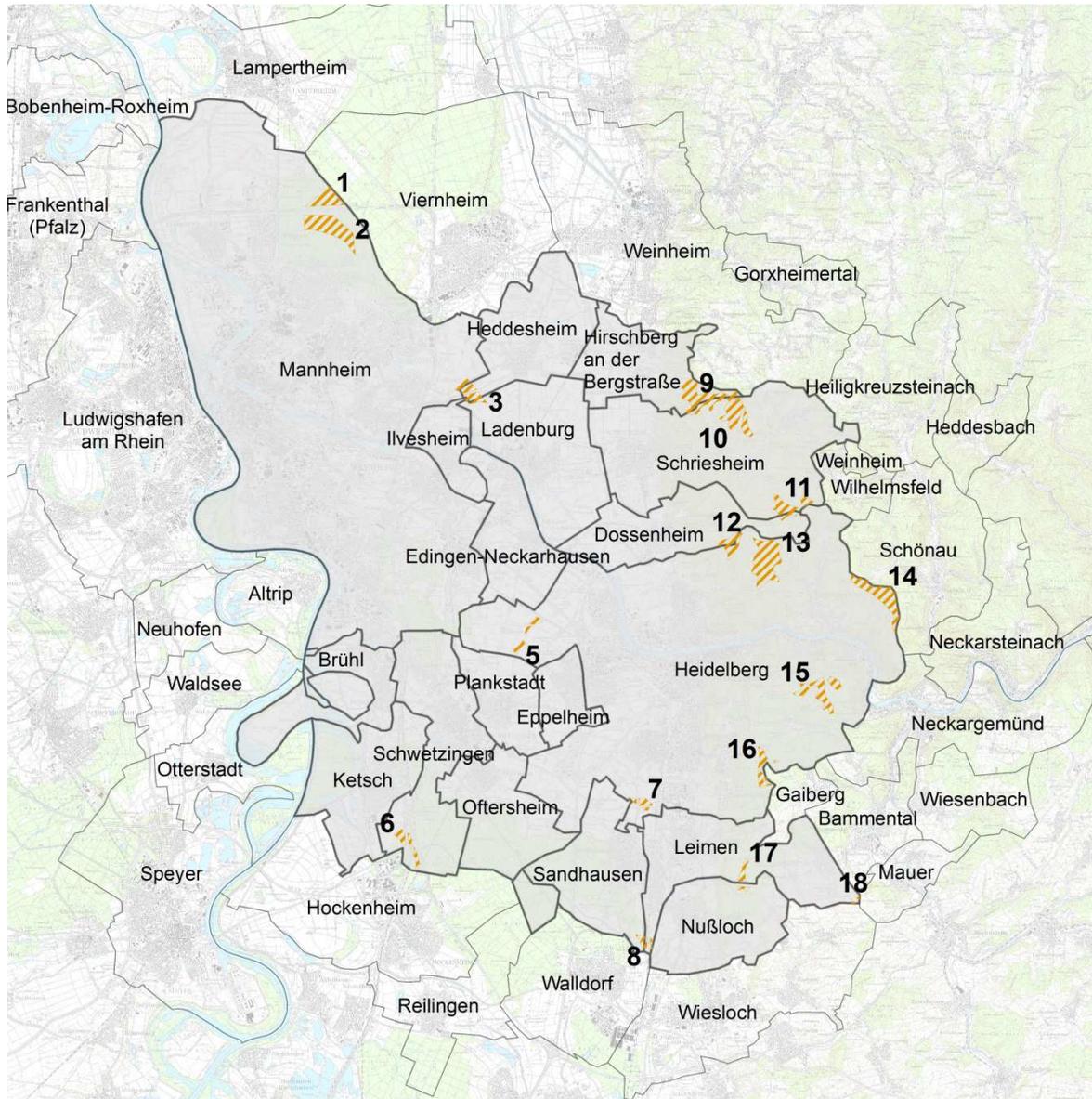


Abbildung 6: Nachbargemeinden des Nachbarschaftsverbandes

Gemeindeverwaltungsverband Schönau

Der Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Schönau vertritt die Gemeinden Heddesbach, Hemsbach, Schönau und Wilhelmsfeld. Der GVV begrüßt grundsätzlich die Standortfindung über die Flächennutzungsplanung, spricht sich aber gegen die möglichen Konzentrationszonen 11 (Schriesheim, Weißer Stein) und 14 (Heidelberg, Lammerskopf) aus. Dabei spielen die „enorme Fernwirkung und die gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“ sowie die Naherholung eine große Rolle.

Besonders hervorgehoben wird, *„dass Wälder als touristischer Anziehungspunkt zu werten sind und von vielen Besuchern als Wanderziel ausgesucht werden. Gerade im ländlichen Raum ist man im Rahmen des sanften Tourismus auf solche Aushängeschilder angewiesen.“* Im Hinblick auf die benachbarten möglichen Flächen für Windenergie in Hessen, nicht zuletzt wegen der



inzwischen genehmigten Windenergieanlagen am „Greiner Eck“ direkt östlich des Gemeindeverwaltungsverbandes, wird befürchtet, dass um die Gemarkungen *„ein regelrecht geschlossener Kreis“* an Windenergieanlagen entstehen könnte. *„Deshalb sollten insbesondere die Abstandskriterien zwischen den verschiedenen Anlagen auch länderübergreifend kritisch geprüft werden.“* Aus Sicht des GVV Schönau handelt es sich bei den geplanten Standorten 11 und 14 um weitgehend unberührten Landschaftsraum mit hoher Naherholungsfunktion, *„weshalb wir diese Standorte als sehr kritisch“* betrachten. Angeregt wird weiter, die Höhe der möglichen Windenergieanlagen zu begrenzen.

Insgesamt lässt sich zusammenfassen, dass der GVV sich für ein *„so wenig wie möglich“* sowie für eine sorgfältige vergleichende Betrachtung der möglichen Konzentrationszonen im Odenwald im Hinblick auf Natur-, Landschaftsschutz und Naherholung ausspricht: *„Wir sind uns bewusst, dass auch der Odenwald seinen Beitrag im Rahmen der erneuerbaren Energien leisten muss. Wie bereits erwähnt, befürwortet der GVV Schönau die Windenergienutzung und steht der Ausweisung geeigneter Standorte durchaus positiv gegenüber. Wir bitten jedoch bei Ihrer Planung vorgenannte Kriterien nicht außer Acht zu lassen und sorgfältig abzuwägen, ob die Belange der Windenergie oder die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen.“*

Schönau

Ergänzend zur Stellungnahme des GVV äußert sich die Gemeinde Schönau ablehnend gegenüber der möglichen Konzentrationszone 14. Dies wird mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie den Natur- und Landschaftsschutz begründet. Die Fläche wird jedoch wie oben dargestellt inzwischen aufgrund *„harter Tabukriterien“* zum Denkmalschutz ohnehin nicht mehr Gegenstand des weiteren Verfahrens sein.

Wilhelmsfeld

Ergänzend zur Stellungnahme des GVV äußert sich die Gemeinde Wilhelmsfeld insbesondere zur möglichen Konzentrationszone 11 ablehnend. Wilhelmsfeld weist vor allem auf seine besondere Funktion für die regionale Naherholung hin: *„Wilhelmsfeld ist der einzige anerkannte Luftkurort des Rhein-Neckar-Kreises und wird von vielen Besuchern aus der Metropolregion als wichtiges Naherholungsgebiet genutzt. In den vergangenen Jahren wurden daher mit erheblichem finanziellem Aufwand zahlreiche überörtliche Freizeiteinrichtungen geschaffen.“*

Die Freihaltung der Landschaft ist aus oben genannten Gründen lebensnotwendig, um die Attraktivität der Gemeinde Wilhelmsfeld zu erhalten. Die Blickrichtung des oberen Ortsteils von Wilhelmsfeld ist auf die Rheinebene gerichtet, wie auch die Visualisierung des Standortes 21 für die Altenbacher Straße/Alte Römerstraße in Wilhelmsfeld zeigt. In einer vollkommen natürlichen und unbelasteten Landschaft zerstören - wie die Fotomontage zeigt - die dort dargestellten Windräder den freien Blick auf die Natur und beeinträchtigen erheblich das Landschaftsbild. Die bisher naturnahe Landschaft wird irreparabel geschädigt.“ Aus Wilhelmsfelder Sicht ergibt sich



„die besondere Problematik, dass verschiedene kommunale Planungsräume sowohl auf der baden-württembergischen als auch auf der hessischen Landesseite zu einer massiven Häufung von Windkraftanlagen führen, die sich aufgrund der Topographie und der Höhenlage auf den Höhenrücken des „Vorderen Odenwaldes“ konzentrieren. Dies führt bei entsprechender Konzentration zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.“

Weiter wird seitens Wilhelmsfeldes eine Höhenreduktion gefordert, um die Auswirkungen so weit wie möglich zu reduzieren. Zentraler Punkt für die Gemeinde ist, dass der bislang weitgehend unbebaute und naturbelassene Raum der Gemarkung und der angrenzenden Flächenbereiche wie dem Schriesheimer Tal einen regional besonders bedeutsamen Wert darstellen und durch solche Anlagen besonders stark gestört würde.

Weinheim

Die Stadt Weinheim fordert im Hinblick auf den Ortsteil Weinheim-Heiligkreuz eine Erhöhung des Mindestabstandes zu Windenergieanlagen auf 1.000 Meter. Der Ortschaftsrat Rippenweiher ergänzt die Stellungnahme der Stadt Weinheim insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Naherholung und lehnt die möglichen Konzentrationszonen 9 und 10 ab.

Darüber hinaus moniert die Stadt Weinheim unzureichende Planungsgrundlagen. Die Kritik der Stadt Weinheim wird wie folgt bewertet:

- Das Kartenmaterial sei nicht ausreichend, da nur das Nachbarschaftsverbandsgebiet umfassend dargestellt ist.

Stellungnahme: Das Kartenmaterial ist ausreichend, so wurden bei der Planerarbeitung die seitens der Stadt Weinheim übergebenen Materialien verwendet. Auf die Bitte Weinheims hin wurden sogar spezifische Kartengrundlagen für Weinheim erarbeitet und übergeben. Eine gleichartige Kartendarstellung im Bereich aller benachbarten Gemeinden wäre aufgrund unvollständig und uneinheitlich vorliegender Datengrundlagen nur mit erheblichem Mehraufwand möglich und ist auch nicht notwendig.

- Fotomontagen mit Blickpunkten der Stadt Weinheim würden fehlen

Stellungnahme: Bei den Fotomontagen handelt es sich nicht um Pflichtaufgaben in der Flächennutzungsplanung. Die Fotomontagen wurden aber innerhalb des Nachbarschaftsverbandes zur Unterstützung einer sachlichen Diskussion erstellt. Der Nachbarschaftsverband hat im Vorfeld der Beteiligung der Gemeinde Weinheim angeboten, die Beauftragung solcher Fotomontagen auch für Weinheim zu organisieren. Kosten kann der Nachbarschaftsverband jedoch keine übernehmen, da es um die Wahrnehmung Weinheimer Interessen geht. Dies wurde durch Weinheim jedoch abgelehnt.

- Das avifaunistische Gutachten sei nicht veröffentlicht worden.



Stellungnahme: Avifaunistische Gutachten werden generell nicht veröffentlicht. Trotzdem wurde der Stadt Weinheim angeboten, Einsicht zu nehmen. Darauf wurde jedoch verzichtet. Seitens der Behörden wurde das Gutachten durchweg akzeptiert.

Aus Sicht des Nachbarschaftsverbandes ist die Kritik Weinheims - insbesondere vor dem Hintergrund des regelmäßigen informellen Austausches zum Verfahrensstand in den letzten Jahren – unbegründet.

Gaiberg

Gaiberg befürwortet grundsätzlich regenerativen Energien, spricht sich aber durch Beschluss des Gemeinderates mit großer Mehrheit gegen den Standort 16 aus. Neben generellen Hinweisen zur Energiewende wird die Fläche insbesondere aufgrund der Eingriffe in den Wald, des bestehenden Landschaftsschutzgebietes sowie der besonderen Wertigkeit für die Naherholung abgelehnt.

Neckargemünd

Die Gemeinde Neckargemünd hat sich mehrheitlich gegen die möglichen Konzentrationszonen 14 und 15 ausgesprochen. Dies wird insbesondere durch die Auswirkungen auf die besonderen landschaftlichen Qualitäten begründet, die nicht zuletzt im Landschaftsschutzgebiet niedergelegt sind. Besonders hervorgehoben wird dabei die besondere Qualität des Landschaftsbilds entlang des Neckartals: *„Damit verbunden war und ist jedoch die feste Überzeugung, dass die ins Umland eingeschnittene Flusslandschaft des Neckars und der sich anschließenden reliefreichen Mittelgebirgslandschaft in ihrer Schönheit, Vielfalt und Eigenart unbedingt erhalten werden muss.“*

Mauer

Die Gemeinde Mauer spricht sich generell gegen die mögliche Konzentrationszone 18 (Leimengauangeloch) aus. Damit ist das Planungskriterium des Nachbarschaftsverbandes berührt, wonach Raum für mindestens drei Windenergieanlagen geschaffen werden soll.

Walldorf

Die Stadt Walldorf spricht sich gegen die Konzentrationszone 8 (Sandhausen Süd) aufgrund entsprechender Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Naherholung und den Artenschutz, aus. Die Fläche 8 kommt jedoch bereits aufgrund anderer Ergebnisse der Behördenbeteiligung nicht mehr in Frage (vgl. oben).



Verwaltungsgemeinschaft Hockenheim

Die Verwaltungsgemeinschaft Hockenheim hat sich für eine gemeinsame Konzentrationszone im Bereich des regionalen Waldschutzgebietes „Schwetzinger Haardt“ ausgesprochen, was jedoch aufgrund des in der Schutzgebietsverordnung niedergelegten Ausschlusses von Windenergieanlagen nicht in Frage kommt.

Die mögliche Konzentrationszone 6 wird aufgrund möglicher Beeinträchtigungen der Segelflugaktivitäten des Sonderlandeplatzes Hockenheim abgelehnt.

Weitere Nachbargemeinden

Die weiteren Nachbarn wurden am Verfahren beteiligt, sehen aber keine Betroffenheit.

Die Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden im Wortlaut sind in Anlage 3 beigefügt.



4 WEITERE ERGEBNISSE DER BEHÖRDENBETEILIGUNG

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange waren aufgefordert, nach § 4 Abs. 1 BauGB weitere relevante Belange ins Verfahren einzubringen. Vorliegend sind die besonders bedeutsamen Stellungnahmen dokumentiert. Viele Stellungnahmen beziehen sich auf nachrangige Genehmigungsverfahren oder beinhalten Punkte, die bereits in der Begründung zum Flächennutzungsplan enthalten sind. Diese werden genauso wie Stellungnahmen, die zu kleinteiligen Änderungen in den Planungsunterlagen führen (z.B. kleinräumige Änderungen bei Mindestabständen zu Infrastrukturtrassen), vorliegend nicht näher dokumentiert, sondern werden Gegenstand der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes. Zu einigen ausgesuchten Schreiben erfolgt eine Stellungnahme des Nachbarschaftsverbandes (vgl. Anlage 4).

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56 „Naturschutz und Landschaftspflege“

Das Referat „Naturschutz und Landschaftspflege“ des RP Karlsruhe stellt dar, dass es für die weit überwiegende Zahl der möglichen Konzentrationszonen keine Hinweise gibt, dass es unüberwindbare Hindernisse gibt, die einen Wegfall der Konzentrationszonen aus naturschutzfachlicher Sicht rechtfertigen würden. Gleichzeitig wird die in der Begründung bereits enthaltene Ausarbeitung des Nachbarschaftsverbandes zur Frage der „erheblichen Beeinträchtigung“ von FFH-Gebieten bestätigt (vgl. Kap. 3.11 der Begründung).

Lediglich für die Konzentrationszone 8 wird ein Ausschluss aufgrund avifaunistischer Restriktionen empfohlen. Diese Fläche steht im weiteren Verfahren nicht mehr zur Verfügung. Im Hinblick auf die Konzentrationszonen 14, 15 und 17 lassen die vorliegenden Daten *„in Teilen ein erhebliches Konfliktpotential erwarten. Wir gehen aber davon aus, dass die Konflikte auf dieser Planungsebene nicht so weitreichend sind, dass es zu unüberwindbaren Hindernisse kommt, die einen kompletten Wegfall dieser Konzentrationszone aus naturschutzfachlicher Sicht rechtfertigen würden.“* Diese stärkere Betroffenheit naturfachlicher Belange bezieht sich insbesondere auf Überlagerung mit erheblich beeinträchtigten Flächenbereichen von FFH-Gebieten sowie den Konfliktpotenzialen hinsichtlich Fledermäuse und Vögel.

Im Hinblick auf das Brutvorkommen am Weißen Stein wird gebeten, den entsprechenden Hinweisen *„nachzugehen. Dieses Brutvorkommen ist anscheinend weder der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz (AGF) noch der LUBW bekannt.“* Der Nachbarschaftsverband hat bei der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz die aktuellen Erhebungsdaten abgefragt und entsprechend belastbare Ergebnisse erhalten. Darüber hinaus wird das Vorkommen durch die Datenbank der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg; Stand: 03.11.2015 bestätigt. Die Hinweise werden insofern als belastbar eingestuft, ein entsprechender Schutzabstand wurde aufgenommen (vgl. Kap. 1.3).



Zu den fachlichen Grundlagen werden folgende Hinweise gegeben:

„Ebenfalls noch nicht berücksichtigt wurden in dem ornithologischen Fachbeiträgen die erst zu einem späteren Zeitpunkt durch die LUBW veröffentlichten Kartierergebnisse windkraftempfindlicher Vogelarten (insbesondere die Ergebnisse der Rot- und Schwarzmilankartierung).“ Der Nachbarschaftsverband hat die aktuellen Daten abgefragt, dies führt nicht zu Änderungen in der Flächenkulisse.

Weiter wird im Hinblick auf die FFH-Gebiete gebeten, die Lebensstätte einer Art (LSA) – „Grünes Besenmoos“ anstelle des Hirschkäfers als erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets zu klassifizieren. Dies wurde durch die Verbandsverwaltung geprüft, es kommt aber nur im Bereich der möglichen Konzentrationszone 16 zu einer kleinräumigen Vergrößerung der Fläche für Windenergieanlagen.

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21 „Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz“

Die höhere Raumordnungsbehörde, gleichzeitig Genehmigungsbehörde für den Flächennutzungsplan, stellt dar, dass *„das bisherige Auswahlverfahren zur Bestimmung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Nachbarschaftsverbandsgebiet schlüssig“* ist.

Regierungspräsidium Karlsruhe, Kompetenzzentrum Energie

Das Kompetenzzentrum Energie stellt dar, dass der Ausschluss von Wasserschutzgebieten Zone II als „harten Tabuzonen“ näher erläutert werden sollte, um letztendlich Planungssicherheit zu schaffen.

Das Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises hat sich auf Anfrage dazu wie folgt geäußert: *„Generell bedürfen die Wasserschutzzonen II eines besonderen Schutzes, weshalb bauliche Anlage und in der Regel auch Erdaufschlüsse über 1 m Tiefe dort verboten sind. Da wir diese Verbotsbestimmungen restriktiv handhaben, was durch den Windenergieerlass bestätigt wird, sehen wir keine Möglichkeit für derart massive Eingriffe, wie sie für den Bau von modernen Windkraftanlagen notwendig sind, Ausnahmen zuzulassen. Wir empfehlen, die Zonen II generell als Ausschlussflächen in den Plan aufzunehmen.“* Diesen Ausführungen haben sich die Wasserrechtsämter der Städte Mannheim und Heidelberg angeschlossen.

Rhein-Neckar-Kreis, Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises bestätigt durchweg die in den Beteiligungsunterlagen enthaltenen Ausarbeitungen. Dabei wird verdeutlicht, dass – wie bereits in der Begründung dargelegt – die Vereinbarkeit mit den Landschaftsschutzgebieten noch herzustellen ist: *„Die Schutzzwecke der betroffenen LSG beziehen sich auf Naturhaushalt, Land-*



schaftsbild, Eigenart der Landschaft und Erholungswert der Landschaft. Unter den Aspekt Naturhaushalt fällt auch der allgemeine Schutz (Bestandserhalt und Entwicklungsgedanke) der Tier- und Pflanzenarten, die in den LSG anzutreffen sind. Die Vereinbarkeit der potentiellen KZW mit den Regelungen der LSG-Verordnungen ist unter dem Gesichtspunkt zu sehen, dass 7 der 9 KZW innerhalb des Rhein-Neckar-Kreises sich in LSG befinden und damit aufgrund kumulativer Wirkung möglicherweise die Schutzzwecke der LSG nicht aufrecht erhalten werden können. Nach derzeitiger Lage der Dinge sind die ermittelten potenziellen KZW nicht mit den LSG-Verordnungen vereinbar. Sollten die Planungen für KZW in LSG aufrechterhalten werden, wäre jeweils Antrag auf Änderung der LSG-Verordnungen zu stellen. Wobei entsprechende ausführliche Unterlagen und Ausführungen den Anträgen beizufügen wären.“ Der formulierte Bezug auf die kumulativen Wirkungen bedeutet, dass auch aus Sicht des Ordnungsgebers nur ein bestimmter Teil des LSG in Frage kommt und nicht alle Konzentrationszonen möglich sind.

Die möglichen Konzentrationszonen im Odenwald werden dabei durchweg als vergleichsweise ähnlich stark betroffen angesehen: In Bezug auf Vielfalt, Eigenart, Schönheit, Erholungseignung und Landschaftsbild besteht eine hohe natürliche Eignung aufgrund der naturräumlichen Ausstattung (stark bewegte Geländeformen, großes, naturnahes zusammenhängendes Waldgebiet) mit Wanderwegen und Erholungswald. Die Landschaftsräume sind bisher nicht vorbelastet, es ist durchweg aufgrund der exponierten Höhenlage, der Dimension und der weiten Sichtbarkeit der Windenergieanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Das avifaunistische Gutachten des Nachbarschaftsverbandes wird als ausreichend angesehen, gleichwohl ergeht ebenfalls ein Hinweis zum oben bereits genannten Brutvorkommen am Weißen Stein.

Rhein-Neckar-Kreis, Kreisforstamt

Die untere Forstbehörde des Rhein-Neckar-Kreises bestätigt durchweg die bereits in den Steckbriefen und im Umweltbericht enthaltenen Ausarbeitungen zu Erholungswald und Waldfunktionen.

Die Fläche 9 hat eine Reihe von Teilräumen, die aus Sicht des Forstes kritisch sind. Zu den Flächen 9 und 12 wird darauf hingewiesen, dass wegen der erforderlichen aufwendigen Erschließung durch Waldgebiete Bedenken bestehen. Es wird darum gebeten, die Intensität der notwendigen Eingriffe für die Zuwegung zu den Anlagen stärker zu berücksichtigen.

Zu den Flächen 11 und 12 werden aufgrund der Erholungsnutzung „Bedenken“ geäußert.

Im Hinblick auf die Konzentrationszone 10 wird folgendes ausgeführt: *„Die Erreichbarkeit der östlichen Teilfläche ist sehr problematisch. Die steilen Hanglagen in dieser Konzentrationszone sind für den Bau von Windenergieanlagen nicht geeignet. Gegen die östliche Teilfläche bestehen erhebliche Bedenken, da hier für die Erschließung starke Eingriffe für den Wegeausbau erforderlich wären. Starke Bedenken bestehen auch gegen den Bau von Windenergieanlagen*



im Umfeld des Naturfreundehauses. Hingegen stehen dem Bau von Windenergieanlagen in den weniger geneigten Lagen im südwestlichen Teilbereich (Stadtwald Schriesheim Abt. 4/9) keine wesentlichen forstlichen Belange entgegen.“

Zur möglichen Konzentrationszone 17 wird folgendes angemerkt: „Die Waldfunktionenkartierung hat das Waldgebiet als Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen. Diese Kartierung wird der tatsächlichen Erholungsfunktion nicht mehr gerecht. Die derzeit in Bearbeitung befindliche Aktualisierung der Waldfunktionenkartierung weist das Gebiet als Stufe 1 "Wald mit außerordentlicher Bedeutung für die Erholung aus".

Seitens der Behörde wird begrüßt, dass der gesetzliche Erholungswald nach § 33 LWaldG (Erholungswald "Schwetzinger Hardt") als Ausschlusskriterium gewertet wurde.

Stadt Mannheim, Fachbehörden

Die bei der Stadt Mannheim angesiedelten Fachbehörden wurden gehört. Das Ergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Aus Sicht der Forstbehörde bestehen Bedenken gegen die geplante Windenergie-Konzentrationszone 2 in der vorliegenden Ausformung, da sie weit in die Kernzone des gesetzlichen Erholungswaldes beim Karlstern heranreicht. Entlang der Autobahn nimmt die Erholungsfunktion deutlich ab, mit entsprechendem Abstand zur Kernerholungszone wäre eine Ausweisung für Windkraft denkbar.

Im Zuge der Ausweisung des Käfertaler Waldes zum gesetzlichen Erholungswald nach § 33 LWaldG wurde auch eine „Kernzone“ des Erholungswaldes mit einer besonders intensiven Naherholungsnutzung definiert (Haupterholungsbereich nach Anlage 4 der Erholungswaldsatzung). Entlang der Autobahn A 6, insbesondere auf der Nordseite der A 6, wird die Erholungsfunktion durch den Zerschneidungswirkung der A 6 und die Lärmemissionen stark beeinträchtigt; hier nimmt die Zahl der Waldbesucherinnen und -besucher auch deutlich ab.

Der Käfertaler Wald wurde mit Satzung der Stadt Mannheim vom 27.11.2007 zum gesetzlichen Erholungswald nach § 33 LWaldG erklärt. Im gesetzlichen Erholungswald leiten sich die Restriktionen aus den entstehenden Nutzungskonflikten ab. Vorhandene Nutzungskonflikte sind bei der Planung zu berücksichtigen und abzuwägen. In der Kernzone des Käfertaler Waldes mit ihren zahlreichen Erholungseinrichtungen und Ausflugszielen können Windenergieanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion darstellen. Die Konzentrationszone 2 reicht weit in die Erholungswaldkernzone hinein.

Aus Sicht der Naturschutzbehörde sprechen grundsätzlich keine Gründe gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen 1 und 2, tiefere Untersuchungen sind jedoch im Rahmen eines Anlagengenehmigungsverfahrens notwendig. Im Ergebnis stehen auch die Erkenntnisse zu Fledermäusen nicht der Ausweisung einer Konzentrationszone entgegen.



Zusammenfassend lässt sich aus Sicht der Mannheimer Behörden feststellen, dass die möglichen Konzentrationszonen formal nicht in Frage zu stellen sind. Gleichzeitig wird die auch aus der Bürgerschaft eingebrachte besondere Bedeutung des Käfertaler Wald für die Naherholung unterstrichen. Die bestehende Landschaftsschutzgebietsverordnung steht möglichen Konzentrationszonen voraussichtlich nicht entgegen.

Umweltforum Mannheim

Das Umweltforum Mannheim spricht sich gegen Windenergieanlagen im Käfertaler Wald aus. Es wird bezweifelt, „*dass für eine wirksame Klimapolitik in Mannheim die Errichtung von Windgeneratoren im Käfertaler Wald ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll und erforderlich ist.*“ Begründet wird dies mit Natur- und Artenschutz, Erholungsfunktion und Wirtschaftlichkeit.

Anzumerken ist jedoch, dass von fehlerhaften Grundlagen ausgegangen wird: Das Umweltforum geht davon aus, dass für ein Windrad 30.000 bis 35.000 qm Wald „*vernichtet*“ werden muss. Es ist jedoch nur von einem Zehntel auszugehen, etwa 3.500 qm. Weiter wird bei den Defiziten des Natur- und Artenschutzes lediglich auf geschützte Pilzvorkommen verwiesen. Dies ist in der Flächennutzungsplanung zur Windenergie jedoch kein zu berücksichtigender Belang.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Kreisverband Mannheim, spricht sich ebenfalls gegen Windenergieanlagen im Käfertaler Wald aus. Begründet wird die Ablehnung in der hohen Bedeutung des zusammenhängenden Waldgebietes für *die Erholung der Bevölkerung, den Schutz des Grundwassers, das lokale Klima und als Rückzugsraum für Flora und Fauna*, insbesondere vor dem Hintergrund, dass *Mannheim die Baden-Württembergische Großstadt mit dem geringsten Waldanteil ist*. Es wird die Gefahr gesehen, dass durch Windenergieanlagen dieser Erholungswert massiv und nachhaltig gemindert wird. Die Schutzbedürftigkeit und tatsächliche Erholungsintensität im Käfertaler Wald wird höher als diejenige der Schwetzingen Hardt erachtet. Es wird darauf verwiesen, dass sich auf die windhöflicheren und wirtschaftlicheren Standorte im Verbandsgebiet konzentriert werden und somit die *Erhaltung der überragenden Schutz- und Erholungsfunktion* des Käfertaler Waldes fokussiert werden soll. Es wird auf eine entstehende Gesamtbelastung durch die bereits bestehende Schnellbahntrassenplanung hingewiesen.

Stadt Heidelberg, Fachbehörden

Die Stellungnahme der Stadt Heidelberg umfasst die Hinweise der unteren Immissionsschutzbehörde, Wasserbehörde, Bodenschutzbehörde, Naturschutzbehörde und Forstbehörde.



„Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Konzentrationszonen im Bereich des Odenwaldes ein sehr hohes Konfliktpotenzial besitzen. Dies trifft insbesondere auf die Standorte mit Blickbeziehungen zur Altstadt und im Neckartal zu.“

In der bisherigen Begründung nicht enthalten ist der Hinweis Heidelbergs, dass sich auf dem Sendeturm am Weißen Stein ein Nistkasten für Wanderfalken befindet, *„der seit Jahren zur Brut genutzt wird. Demensprechend ist im Umweltbericht ein Radius von 1000 m um den Turm als Ausschlussgebiet darzustellen.“* Der Nachbarschaftsverband wird diesen Schutzabstand nicht nur in den Umweltbericht aufnehmen, sondern als hartes Tabukriterium gem. Kap. 3.13 der Begründung werten (vgl. Kap. 1.3). Anzumerken ist, dass diese Erkenntnis der Stadt Heidelberg zumindest im Herbst 2012 (vgl. Beschlussvorlage 0378/2012/BV der Stadt Heidelberg) – also kurz vor der avifaunistischen Prüfung durch den Nachbarschaftsverband 2013 - noch nicht bekannt war.

Viele Hinweise der Heidelberger Fachbehörden sind bereits in der Begründung enthalten oder beziehen sich auf rechtliche Rahmenbedingungen, die für die vorliegende Planung nicht maßgeblich sind. In der Anlage befindet sich eine detaillierte Stellungnahme des Nachbarschaftsverbandes zur fachlichen Stellungnahme der Behörden der Stadt Heidelberg.

NABU-Gruppe Heidelberg

In einer ergänzenden Stellungnahme des NABU Heidelberg wird die Bedeutung der Naherholung und des Landschaftsbildes betont: *„Der NABU Heidelberg anerkennt und unterstützt das Ziel des Bundesnaturschutzgesetzes, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft für künftige Generationen zu bewahren (§ 1 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG). Insbesondere die geplanten Konzentrationszonen im Bereich der Bergstraße und des Neckartals bis hin zum Kraichgaurand befinden sich in Landschaftsschutzgebieten, die insbesondere auf das oben beschriebene Naturschutzziel fokussieren. Künftig errichtete WEA sind prinzipiell dazu geeignet die Eigenart dieser Landschaft zu verändern, Erholungssuchende können die Schönheit und den Erholungswert beeinträchtigt sehen. Wir fordern daher, vorhandene Ansätze zur Methodenstandardisierung bei der Landschaftsbildbewertung in den Umweltbericht einfließen zu lassen. Wir fordern die Ergebnisse des Forschungsprojektes der Universität Stuttgart bei der Bewertung zu berücksichtigen.“*

Schriesheim-Ursenbach, Ortschaftsrat

Der Ortschaftsrat des Stadtteils Schriesheim-Ursenbach spricht sich gegen die Konzentrationszonen 9 und 10 aus. Die ablehnende Position wird mit dem Natur- und Landschaftsschutz, dem Naherholungswert des vorderen Odenwaldes insgesamt sowie dem Tierschutz begründet. Der



ungestörte Landschaftsraum rund um Ursenbach sowie die Schriesheimer Hütte als besonders attraktives Ausflugsziel werden betont.

Verband Region Rhein-Neckar

Der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) stellt derzeit einen Teilregionalplan Windenergie auf. Der vorliegende Planentwurf enthält nicht mehr das bisherige Bauverbot für Windenergieanlagen, er weist Vorranggebiete für Windenergie aus, die jedoch alle außerhalb des Verbandsgebietes des Nachbarschaftsverbandes liegen.

Die Stellungnahme des Verbandes zum Teilflächennutzungsplan vom 11.03.2016 umfasst eine Darstellung der regionalplanerischen Planungskriterien, die jedoch einem anderen Planungsziel dienen und daher nicht ohne weiteres auf die Flächennutzungsplanung übertragen werden können.

Inhaltlich verweist die Stellungnahme des VRRN auf die bereits seitens der Flugsicherung geäußerten Hinweise sowie auf den Freihaltebereich für die ICE-Trasse im Käfertaler Wald. Dieser Plansatz ist bereits in der Begründung unter Kap. 5.6 entsprechend gewürdigt. Die Konzentrationszone 1 nördlich der A6 kann selbstverständlich nur dann Wirkung entfalten, wenn die Trassenführung für den neuen ICE geklärt ist. Je nach Lage der Trasse wird Raum für Windenergieanlagen verbleiben können, so dass dieses Ziel nicht dauerhaft Windenergieanlagen entgegensteht, sondern nur „derzeit“, so wie es auch in der Stellungnahme des VRRN formuliert ist. Insofern wird der Nachbarschaftsverband diese Fläche nicht als dauerhaft „hartes“ Tabukriterium werten. Gleichwohl könnte eine mögliche Konzentrationszone in diesem Bereich erst dann Windenergieanlagen ermöglichen, wenn Klarheit über die Trassenführung besteht. Dies trifft in vergleichbarer Weise im Übrigen auch den bestehenden Bauschutzbereich zu „Coleman“ zu, der ebenfalls die mögliche Konzentrationszone 1 betrifft.

Im Regionalplanentwurf werden Vorranggebiete für den Rohstoffabbau als zur Prüfung im Einzelfall klassifiziert. Diese Einzelfallprüfung führt zum Ausschluss dieser Flächenbereiche (vgl. Kap. 1.3).

Weitere Hinweise beziehen sich auf den wirksamen Regionalplan. Diese führen aber nicht zu relevanten Änderungen in Bezug auf den vorliegenden Flächennutzungsplan.

Weiter betont der VRRN, dass er *„die für die Region Rhein-Neckar landschaftsprägende Naturraumeinheiten Bergstraße und Neckartal im Rahmen der planerischen Abwägung als Gebietskategorie für die Standortsuche für regionalbedeutsame Vorrangflächen für Windenergie im Sinne eines weichen Tabukriteriums ausgeschlossen hat. Dies geschah auch mit Blick auf eine möglichst regionsweite Angleichung der Suchkriterien.“*



Naturschutzverbände, Gemeinsame Stellungnahme

Der Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V., Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) und Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V. (BUND) haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Insgesamt wird folgendes festgestellt: *„Die Energiewende ist gesellschaftlicher Konsens, zu dem sich auch NABU, LNV und BUND bekennen. Der Ausbau der Windkraft ist zur Umsetzung der Energiewende und zur Bekämpfung des Klimawandels unabdingbar, auch in Baden-Württemberg. Der NABU Rhein-Neckar-Odenwald, der LNV Arbeitskreis Mannheim, Heidelberg, Rhein-Neckar und der BUND Rhein-Neckar-Odenwald begrüßen daher die Aufstellung eines FNP Wind. Eine Steuerung der Windenergie ist insbesondere in einer Metropolregion mit vielfältigen Nutzungsansprüchen an die Landschaft sinnvoll und notwendig.“*

Die Stellungnahme umfasst vielfältige Hinweise in Bezug auf Natur und Landschaft, eine detaillierte Betrachtung erfolgt in der Anlage 4.

Dem Hinweis, die vorliegenden Daten der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz abzufragen wurde nachgegangen. Bis auf einen Brutplatz eines Wanderfalkenpärchens am Weißen Stein konnten allerdings keine neuen Erkenntnisse gewonnen werden, die zu einer Änderung der Flächenkulisse aufgrund hinzukommender Abstände geführt hätten (s. Kap. 2.3).

Sonstige Forderungen beziehen sich insbesondere auf die Ermittlung der artenschutzrechtlichen Planungsgrundlagen, insbesondere auf Vogelschutz und Fledermäuse. Hierzu hat der Nachbarschaftsverband umfassende Gutachten erstellen lassen und der Beteiligung zugrunde gelegt. Zu vielen Forderungen wurde zwischenzeitlich eine Stellungnahme der Fachgutachter eingeholt, eine detaillierte Behandlung kann der Anlage 4 entnommen werden.

Manchen Forderungen wie der nach Durchführung einer FFH-Vorprüfung ist zuzustimmen. Dies war ohnehin vorgesehen, wenn Klarheit über die weiter zu verfolgenden Konzentrationszonen besteht. Auch die Forderung, eine fachgutachterliche Einschätzung für Rastvögel nachzureichen, wird nach Klarheit über die weiter zu verfolgenden Konzentrationszonen geprüft.

Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald

Der Geonaturpark spricht sich gegen alle Konzentrationsflächen aus, die im Bereich des Odenwaldes liegen (mögliche Konzentrationsflächen 9 bis 16) und führt dazu folgendes aus: *„Die natürlich erhaltene Landschaft und das einzigartige Landschaftsbild sind maßgebliche Faktoren für die Attraktivität unserer Region und Grundlage für die Ausweisung als Naturpark wie als Geopark. Eingriffe in das Landschaftsbild unterliegen hier einer besonderen Sorgfaltspflicht und Abwägung. Auf Grund der besonderen naturnahen, erdgeschichtlich und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaft wurde die Region von der UNESCO im November 2015 neben 5 weiteren Regionen in Deutschland als "UNESCO Global Geopark" ausgezeichnet. Diese außerge-*



wöhnlich hohe Auszeichnung verpflichtet das geologische, naturräumliche und kulturelle Erbe zu bewahren und den Tourismus in dieser Region zu fördern.“

Relevant ist dabei, dass der Geo-Naturpark „im baden-württembergischen Bereich jedoch keine Rechtsform besitzt“, sich die Stellungnahme daher auch nicht auf formale Grundlagen wie eine Satzung oder Verordnung stützen und damit keinen dauerhaften Ausschluss von Windenergieanlagen bewirken kann.

Naturpark Neckartal-Odenwald

Laut Stellungnahme sind die Belange des Naturparks „in den Unterlagen korrekt und vollständig dargestellt. Da sämtliche geplanten Standorte im Bereich von Landschaftsschutzgebieten liegen, sind deren Restriktionen vorrangig abzarbeiten. Dies wird von den unteren Naturschutzbehörden abgedeckt. Die Belange der Erholung und des Landschaftsbildes sind nach Ihren Aussagen abwägungsrelevant. Aus Sicht des Naturparks ist ein wesentliches Ziel der Naturparkverordnung betroffen, nämlich der Schutz des Landschaftsbildes gerade im Bereich der Randzonen des Odenwaldes.“

Industrieverband Steine und Erden

Der Industrieverband Steine und Erden spricht sich aufgrund konkreter Abbaupläne gegen die als Vorranggebiet festgesetzte mögliche Konzentrationszone 6 aus (vgl. Kap. 1.3). Die bereits mit Vorbehaltsgebieten gesicherten Bereiche werden wie folgt dargestellt: „Da innerhalb des baden-württembergischen Teils der Region die Kiesgewinnung sowie die Gewinnung von Zementrohstoffen nur noch auf wenige Standorte konzentriert ist, muss dem Erhalt und der Neuer-schließung sowie der langfristigen Rohstoffsicherung großes Gewicht eingeräumt werden. Rohstoffe sind standortgebunden! Wir bitten Sie daher, auch die Sicherungsgebiete ebenso von der Windkraftnutzung auszunehmen, um den mittel- bis langfristigen Rohstoffbedarf für die rohstoffgewinnende Industrie zugänglich zu halten. Dies betrifft die westliche Teilfläche der Windkraftkonzentrationszone KZW 7 (Sande und Kiese) sowie beide Teilflächen der Konzentrationszone KZW 18 (Zementrohstoffe). Im letztgenannten Fall ist ein planerischer Vorsorgeabstand von 300 Metern einzuhalten, um Gefährdungen für die Windkraftanlagen durch Steinflug und Erschütterungen sowie durch Grundbrüche aufgrund von Vertikaldrücken der Windkraftanlagen zu vermeiden.“

Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege

Ergänzend zu den erheblichen Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes, die zum Ausschluss von Konzentrationszonen führen, entfalten denkmalschutzrechtliche Belange auch abwägungs-erhebliche Kriterien. *“In Bezug auf die Bedeutung der Strahlenburg in Schriesheim wird dabei*



auf folgendes hingewiesen: Die Visualisierung mit Windkraftanlagen im Bereich der Konzentrationszonen 9, 10 und 11 zeigen, dass die Anlagen zusammen mit der Strahlenburg zu sehen wäre (Fotostandort 11, 12 und 17) und bei den angenommenen Nabenhöhen die Burganlage überragen. Windenergieanlagen, die von den relevanten Standorten aus gesehen den Burgberg überragen und sich - im Gegensatz zum Kulturdenkmal - bewegen, würden ganz besonders ins Auge fallen und den Blick von der Burgruine auf sich ziehen. Es ergäbe sich eine Divergenz zwischen dem harmonischen Gesamtbild von Burganlage und Landschaft einerseits und den Anlagen, die es technisch überprägen würden. Für einen aufgeschlossenen Betrachter auf einem der relevanten Standorte wäre das geschützte Erscheinungsbild der Strahlenburg gestört.

Da aber von Seiten der Denkmalpflege festgehalten werden muss, dass die Konzentrationszonen auf weiter zurückliegenden Bergrücken geplant sind und somit nicht in dem Maße in Konkurrenz zum Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung treten, dass dies als erhebliche Beeinträchtigung ihres Erscheinungsbildes zu werten wäre, bestehen daher Bedenken gegenüber der Flächenausweisung.“ Die Blickbeziehungen zur Strahlenburg sind demnach als abwägungserheblich einzustufen, ohne dass dies zu einem zwingenden Ausschluss von Windenergieanlagen wie in Heidelberg führt.

Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion

Die Forstbehörde bestätigt umfassend die bereits in den Unterlagen dargelegten Sachverhalte. Im Hinblick auf die möglichen Konzentrationszonen 1 und 2 im Käfertaler Wald wird auf die Erholungswaldsatzung verwiesen und es werden Bedenken geltend gemacht, die jedoch nicht zu einem Ausschluss führen.

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) prüft die Möglichkeit der Störung von Flugsicherungseinrichtungen. „Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 10 km um die Flugsicherungseinrichtungen (am Mannheimer Flughafen). Der Anlagenschutzbereich des MLAT-VHF-Empfängers Königstuhl erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 2,00 km um den Standort der Flugsicherungsanlage.

Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich“. Betroffen sind die Konzentrationszonen 1 und 2, die jedoch am äußeren Rand des 10km-Radius liegen. Die Stellungnahme führt nicht



zu einem Ausschluss von Windenergieanlagen in diesen Bereichen, Einschränkungen im Hinblick auf Anzahl und Höhe sind jedoch nicht ausgeschlossen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Das Bundesamt hat im Hinblick auf die möglichen Konzentrationszonen 1 und 2 im Mannheimer Norden (Bauschutzbereich Coleman) ausgeführt, dass dieser Schutzbereich derzeit nicht zwingend Windenergieanlagen entgegensteht. Eine Vorprüfung kann unabhängig vom Freigabezeitpunkt Coleman durch einen möglichen Anlagenbetreiber beantragt werden.

Betreiber von Richtfunkstrecken

Die Bundesnetzagentur hat den Nachbarschaftsverband über die möglicherweise betroffenen Anbieter von Richtfunkstrecken informiert. Diese wurden alle am Verfahren beteiligt. Einzelne Richtfunkstrecken schließen die Realisierung von Windenergieanlagen nicht aus, bei einer besonderen Häufung werden die Standortalternativen für die einzelnen Windräder innerhalb einer Konzentrationszone jedoch entsprechend geringer. Dies gilt insbesondere dann, wenn innerhalb einer möglichen Konzentrationszone auch sonstige Restriktionen wie naturschutzfachliche Belange vorliegen. Eine besonders starke Betroffenheit ergibt sich im Hinblick auf die mögliche Konzentrationszone 15, die Flächen 10, 11, 12, 13 und 16 sind ebenfalls betroffen.

Weitere Behörden

Weiter haben Heddesheim, Ketsch und Schwetzingen Hinweise in Bezug auf die Konzentrationsflächen 3 und 6 gegeben. Diese Flächen werden aber bereits aus anderen Gründen nicht im weiteren Verfahren bleiben können, so dass eine vertiefende Dokumentation dazu nicht mehr erforderlich ist.

Die sonstigen Stellungnahmen sind – wie oben bereits geschildert – nicht näher relevant, werden aber für die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes entsprechend aufgearbeitet.